

Landesamt für Bürger- und
Ordnungsangelegenheiten
- IV -

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

I B 2 – 0345/2.1

Bearbeiter: **Herr Hampel**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße

Zimmer **2208**

Telefon (030) 9027-**2406**

Telefax (030) 9027-**2028**

PC-FAX (030) 9028-4583

Vermittlung (030) 9027-111

Intern 927-

E-Mail Michael.Hampel-

@seninnsport.berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer
Signatur verwenden.

Internet www.berlin.de/sen/inneres

Datum **18. Dezember 2009**

Altfallregelung für ehemalige unechte Ortskräfte an diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland

Die Richtlinien des Auswärtigen Amtes zur Beschäftigung von im Ausland angeworbenen „unechten“ Ortskräften an diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland sind neu gefasst worden und treten am 1. Februar 2010 in Kraft.

Den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland wird auch in Zukunft die Möglichkeit eingeräumt, im Entsendestaat eigene Staatsangehörige als im **Ausland angeworbene Ortskräfte** („unechte“ Ortskräfte) für eine Tätigkeit an ihren Vertretungen anzuwerben. Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Neuregelung wird die Beschäftigung neu eingestellter „unechter“ Ortskräfte jedoch auf eine Dauer von **maximal 5 Jahren** begrenzt (Gilt nicht für Personen, die Deutsche sind oder die StA eines der EU-Mitgliedstaaten besitzen). Der **Nachzug von Familienangehörigen** ist **nicht mehr gestattet**, es sei denn, der Familienangehörige besitzt die deutsche StA oder die eines EU-Mitgliedstaates.

Spätestens nach Ablauf der Tätigkeitsdauer von fünf Jahren muss die/der als „unechte“ Ortskraft Beschäftigte aus Deutschland ausreisen.

Bei der o.g. Festlegung ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass künftig **kein** nahtloser **Wechsel aus dem Status** eines entsandten Mitglieds einer ausländischen Vertretung (i.d.R. Verwaltungs- oder technisches Personal) in den einer „unechten“ Ortskraft möglich ist. Nach Ablauf der Tätigkeit muss die/der Entsandte zunächst aus Deutschland ausreisen. Von dort kann ein Antrag auf eine Beschäftigung als im Ausland angeworbene Ortskraft nach Maßgabe der dafür geltenden Richtlinien gestellt werden.

In diesem Zusammenhang wurde zwischen Bund und Länder eine letzte Altfallregelung für die „unechten“ Ortskräfte und deren Familienangehörigen abgestimmt, die bereits vor Inkrafttreten der o.g. Neuregelung an einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland tätig waren.

Gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG ordne ich folgende Regelung an, für die das Bundesministerium des Innern mit Schreiben vom 15. Dezember 2009 das erforderliche Einvernehmen erklärt hat:

Grundsätzliches:

- a) „Unechte“ Ortskräfte sind die nicht entsandten Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals einer fremden Mission, die im Besitz der Staatsangehörigkeit des Entsendestaates sind und dort von der fremden Mission angeworben wurden, keinen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen und sich seit ihrer Einreise rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Familienmitglieder sind unter denselben Voraussetzungen deren Kinder und Ehegatten, soweit sie mit der Ortskraft in familiärer Gemeinschaft leben.
- b) Von den Festlegungen der Altfallregelung können nur „unechte“ Ortskräfte und die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft in Deutschland lebenden Familienangehörigen (Ehepartner und leibliche Kinder) begünstigt werden, die an einer Vertretung ihres Staates in Deutschland **mit Genehmigung** des Auswärtigen Amtes bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden Neuregelung bezüglich der Beschäftigung von „unechten“ Ortskräften tätig waren.

Diese Regelung erstreckt sich auch auf diejenigen vor Inkrafttreten der Neuregelung beschäftigten „unechten“ Ortskräfte, die ursprünglich als entsandtes Personal oder privates Hauspersonal an ausländischen Vertretungen in Deutschland bzw. deren Mitgliedern tätig waren, später dann aber mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes in „unechte“ Ortskräfte umgewandelt wurden.

- c) „Unechten“ Ortskräften, die bereits vor Inkrafttreten der Neuregelung an einer ausländischen Vertretung in Deutschland tätig waren, ist es weiterhin gestattet, **Familienmitglieder** mit vorheriger Zustimmung des Auswärtigen Amtes **nach Deutschland nachziehen** zu lassen, sofern die dafür geltenden Voraussetzungen erfüllt werden.

Im Einzelnen gilt folgendes:

1. Unechten Ortskräften kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie ihre Tätigkeit an der Auslandsvertretung nach einem Tätigkeitszeitraum von mehr als 15 Jahren beenden. Im Falle der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 wird eine Aufenthaltserlaubnis auch an den Ehepartner der unechten Ortskraft und an ihre minderjährigen ledigen Kinder erteilt, sofern der Ehepartner bzw. die Kinder mit der unechten Ortskraft in häuslicher Gemeinschaft leben.
2. Beendet eine unechte Ortskraft ihre Tätigkeit an der Auslandsvertretung, soll (auch wenn die Dauer ihrer Tätigkeit an der Auslandsvertretung 15 unterschreitet) ihr und, sofern sie mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben, ihrem Ehepartner und ihren minderjährigen ledigen Kindern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn eines dieser Kinder zu diesem Zeitpunkt das zwölfte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 8 Jahren in häuslicher Gemeinschaft mit der unechten Ortskraft in Deutschland lebt.
3. Kindern von unechten Ortskräften, die
 - a) nicht mehr die in den Protokollrichtlinien des Auswärtigen Amtes aufgeführten Voraussetzungen für die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels erfüllen oder
 - b) unmittelbar im Anschluss an eine abgeschlossene Schulausbildung die Aufnahme einer Berufsausbildung oder einer Erwerbstätigkeit anstreben,

wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn sie in den zurückliegenden 10 Jahren ununterbrochen in häuslicher Gemeinschaft mit einer unechten Ortskraft in Deutschland gelebt haben; eine Unterbrechung von bis zu einem Jahr ist unschädlich, wird aber zeitlich nicht angerechnet. Ein entsprechender Antrag ist spätestens 3 Monate nach Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels bei der zuständigen Ausländerbehörde zu stellen. Bei der letztmaligen Verlängerung des Protokollausweises ist seitens des Auswärtigen Amtes auf die vorstehende Regelung hinzuweisen.

Wird einem Kind eine Aufenthaltserlaubnis nach dieser Ziffer 3 erteilt, gilt für die unechte Ortskraft Ziffer 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wenn sie ihre Tätigkeit an der Auslandsvertretung nach einem Tätigkeitszeitraum von mehr als 15 Jahren beendet.

4. In allen Fällen sind die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG zu erfüllen (insbesondere dürfen keine Ausweisungsgründe vorliegen) und muss die Person, für die ein Aufenthaltstitel beantragt wird, über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen, sofern sie das sechste Lebensjahr vollendet hat. Wird der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Regelung gestellt, kann von der Erfüllung der vorgenannten Sprachanforderung abgesehen werden.
5. Die Aufenthaltserlaubnis wird auf Grundlage von § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt und, bei Vorliegen der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen, verlängert. Sie berechtigt zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

Im Auftrag
Hampel



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

21.12.2009

Seite 1 von 8

Bezirksregierungen
- Dezernat 21 -
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15-39.08.03-Ortskräfte

nachrichtlich:

Zentrale Ausländerbehörden
Bielefeld, Dortmund und Köln

RAfr Schulz
Telefon 0211 871-2578
Telefax 0211 871-16-2578
Referat15@im.nrw.de

Staatskanzlei des Landes
Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalens

Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
- Geschäftsstelle des Petitionsausschusses -

Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Münster

Oberlandesgerichte
Düsseldorf, Hamm und Köln

Verwaltungsgerichte
Aachen, Arnsberg, Düsseldorf,
Gelsenkirchen, Köln, Minden und Münster

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 8 -10
40213 Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



Städtetag Nordrhein-Westfalen
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund
Kaiserswerther Str. 199
40474 Düsseldorf

Vorsitzende der Härtefallkommission
beim Innenministerium Nordrhein-Westfalen
40213 Düsseldorf

Ausländerangelegenheiten Anordnung nach § 23 Absatz 1 AufenthG

**Allfallregelung für ehemalige „unechte“ Ortskräfte an diplomatischen und
berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland**

Die Richtlinien des Auswärtigen Amtes zur Beschäftigung von im Aus-
land angeworbenen „unechten“ Ortskräften an diplomatischen und be-
rufskonsularischen Vertretungen in Deutschland sind neu gefasst wor-
den und treten am 01. Februar 2010 in Kraft.

Hiernach wird den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretun-
gen in Deutschland weiterhin die Möglichkeit eingeräumt, im Entsende-
staat eigene Staatsangehörige als „unechte“ Ortskräfte für eine Tätigkeit
an ihren Vertretungen anzuwerben. Die Beschäftigungsdauer neu einge-
stellter „unechter“ Ortskräfte wird jedoch auf eine Dauer von maximal 5
Jahren begrenzt. Der Familiennachzug wird nicht mehr gestattet, es sei
denn, der Familienangehörige besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit
oder die eines EU-Mitgliedstaates. Spätestens nach Ablauf der Tätig-
keitsdauer von fünf Jahren muss die/der als „unechte“ Ortskraft Be-
schäftigte aus Deutschland ausreisen.

Nach den neuen Vorgaben des Bundes ist künftig kein nahtloser Wech-
sel aus dem Status eines entsandten Mitglieds einer ausländischen Ver-
tretung (i.d.R. Verwaltungs- oder technisches Personal) in den einer „un-



echten" Ortskraft mehr möglich. Nach Ablauf der Tätigkeit muss die/der Entsandte zunächst aus Deutschland ausreisen. Von dort kann ein Antrag auf eine Beschäftigung als im Ausland angeworbene Ortskraft nach Maßgabe der dafür geltenden Richtlinien gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund haben die beteiligten Bundesministerien und die Länder zur Vermeidung etwaiger Härten eine letzte Altfallregelung für „unechte“ Ortskräfte und deren Familienangehörigen abgestimmt, die bereits vor Inkrafttreten der o.g. Neuregelung an einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung in Deutschland tätig waren. Voraussetzung für die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis ist hiernach neben einem langjährigen Mindestaufenthalt insbesondere auch die Erfüllung der Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG und damit die Fähigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts und das Nichtvorliegen von Ausweisungsgründen.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern nach § 23 Abs. 1 AufenthG treffe ich daher folgende Anordnung:

I. Grundsätzliches:

- a) „Unechte“ Ortskräfte sind die nicht entsandten Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals einer fremden Mission, die im Besitz der Staatsangehörigkeit des Entsendestaates sind und dort von der fremden Mission angeworben wurden, keinen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen und sich seit ihrer Einreise rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Familienmitglieder sind unter denselben Voraussetzungen deren Kinder und Ehegatten, soweit sie mit der Ortskraft in familiärer Gemeinschaft leben.
- b) Von den Festlegungen der Altfallregelung können nur „unechte“ Ortskräfte und die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft in Deutschland lebenden Familienangehörigen (Ehepartner und leibliche Kinder) begünstigt werden, die an einer Vertretung ihres Staates in Deutschland mit Genehmigung des Auswärtigen Amtes



berelts vor Inkrafttreten der vorliegenden Neuregelung bezüglich der Beschäftigung von „unechten“ Ortskräften tätig waren.

Diese Regelung erstreckt sich auch auf diejenigen vor Inkrafttreten der Neuregelung beschäftigten „unechten“ Ortskräfte, die ursprünglich als entsandtes Personal oder privates Hauspersonal an ausländischen Vertretungen in Deutschland bzw. deren Mitgliedern tätig waren, später dann aber mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes in „unechte“ Ortskräfte umgewandelt wurden.

- c) „Unechten“ Ortskräften, die bereits vor Inkrafttreten der Neuregelung an einer ausländischen Vertretung in Deutschland tätig waren, ist es weiterhin gestattet, Familienmitglieder mit vorheriger Zustimmung des Auswärtigen Amtes nach Deutschland nachziehen zu lassen, sofern die dafür geltenden Voraussetzungen erfüllt werden.

II. Im Einzelnen gilt folgendes:

1. „Unechten“ Ortskräften kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie ihre Tätigkeit an der Auslandsvertretung nach einem Tätigkeitszeitraum von mehr als 15 Jahren beenden. Im Falle der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 wird eine Aufenthaltserlaubnis auch an den Ehepartner der „unechten“ Ortskraft und an ihre minderjährigen ledigen Kinder erteilt, sofern der Ehepartner bzw. die Kinder mit der „unechten“ Ortskraft in häuslicher Gemeinschaft leben.
2. Beendet eine „unechte“ Ortskraft ihre Tätigkeit an der Auslandsvertretung, soll (auch wenn die Dauer ihrer Tätigkeit an der Auslandsvertretung 15 Jahre unterschreitet) ihr und, sofern sie mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben, ihrem Ehepartner und ihren minderjährigen ledigen Kindern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn eines dieser Kinder zu diesem Zeitpunkt das zwölfte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 8 Jahren in



häuslicher Gemeinschaft mit der „unechten“ Ortskraft in Deutschland lebt.

3. Kindern von „unechten“ Ortskräften, die

- a) nicht mehr die in den Protokollrichtlinien des Auswärtigen Amtes aufgeführten Voraussetzungen für die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels erfüllen oder
- b) unmittelbar im Anschluss an eine abgeschlossene Schulausbildung die Aufnahme einer Berufsausbildung oder einer Erwerbstätigkeit anstreben,

wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn sie in den zurückliegenden 10 Jahren ununterbrochen in häuslicher Gemeinschaft mit einer „unechten“ Ortskraft in Deutschland gelebt haben; eine Unterbrechung von bis zu einem Jahr ist unschädlich, wird aber zeitlich nicht angerechnet. Ein entsprechender Antrag ist spätestens 3 Monate nach Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels bei der zuständigen Ausländerbehörde zu stellen. Bei der letztmaligen Verlängerung des Protokollausweises ist seitens des Auswärtigen Amtes auf die vorstehende Regelung hinzuweisen.

Wird einem Kind eine Aufenthaltserlaubnis nach dieser Ziffer 3 erteilt, gilt für die „unechte“ Ortskraft Ziffer 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wenn sie ihre Tätigkeit an der Auslandsvertretung nach einem Tätigkeitszeitraum von mehr als 15 Jahren beendet.

4. In allen Fällen sind die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG zu erfüllen (insbesondere dürfen keine Ausweisungsgründe vorliegen) und muss die Person, für die ein Aufenthaltstitel beantragt wird, über hinreichende mündliche Deutschkennt-



nisse im Sinne der Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen, sofern sie das sechste Lebensjahr vollendet hat. Wird der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Regelung gestellt, kann von der Erfüllung der vorgenannten Sprachanforderung abgesehen werden.

5. Die Aufenthaltserlaubnis wird auf Grundlage von § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt und, bei Vorliegen der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen, verlängert. Sie berechtigt zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

Ich bitte, die Ausländerbehörden umgehend zu unterrichten.

Im Auftrag


(Block)